

## Allgemeine Vertragsbedingungen

### Veranstalter:

Pforzheimer Zeitung J. Esslinger GmbH & Co. KG, Poststraße 5, 75172 Pforzheim

### Anmeldung:

Die Anmeldung zur Beteiligung an der IMMO 2018 erfolgt unter Verwendung des Anmeldeformulars, das rechtsverbindlich unterschrieben und vollständig ausgefüllt sein muss. In die Anmeldung aufgenommene Bedingungen haben keine Gültigkeit. Mit der Anmeldung anerkennt der Aussteller die „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ als verbindlich für sich und alle von ihm auf der Ausstellung Beschäftigten. Mit der Anmeldung verpflichtet sich der Aussteller, die gesetzlichen, polizeilichen, arbeits- und gewerberechtlichen Vorschriften, besonders für Umweltschutz, Feuerschutz, Unfallverhütung einzuhalten.

### Standmiete und Kosten:

Es gelten die in den Ausschreibungsunterlagen abgedruckten Preise zuzüglich der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer.

### Zulassung:

Auf die Zulassung zur Ausstellung besteht kein Rechtsanspruch. Konkurrenzausschluss darf weder verlangt noch zugesagt werden. Die erteilte Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr gegeben sind. (Falschangaben zu den auszustellenden Artikeln bzw. Exponaten).

### Standeinteilung:

Der Veranstalter ist bemüht, dem Aussteller den gewünschten Stand zur Verfügung zu stellen. Aus organisatorischen Gründen und im Interesse eines optimalen Gesamtbildes der Ausstellung können Stände sowie die Ein-, Aus-, Durch- und Notausgänge umplatziert werden. Aus technischen Gründen muss der Aussteller damit rechnen, dass eine geringfügige Beschränkung des Standes auftreten kann. Zur Minderung der Standmiete berechtigt dies nicht.

### Untervermietung, Gemeinschaftsaussteller:

Eine Untervermietung oder eine Standüberlassung an Dritte ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Veranstalters gestattet. Wollen mehrere Aussteller gemeinsam eine Standfläche mieten, so haftet jeder von ihnen als Gesamtschuldner.

### Zahlungsbedingungen:

Die Standmiete ist nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig, spätestens jedoch bis zum 27.08.2018. Der Aussteller darf die Standfläche nur dann belegen und mit dem Aufbau beginnen, wenn die für die Ausstellung gestellte Rechnung voll bezahlt wurde. Der Veranstalter kann nach der dritten Mahnung den Vertrag mit sofortiger Wirkung auflösen und über die Standfläche anderweitig verfügen.

### Rücktritt durch den Aussteller:

Ein Rücktritt von der Veranstaltung kann nur schriftlich erfolgen. Er ist nur dann rechtswirksam, wenn der Veranstalter schriftlich das Einverständnis gibt. Bei Rücktritt bis 31 Tage vor Veranstaltungsbeginn ist eine Stornierungsgebühr von 80% des Paketpreises zu entrichten, ab 30 Tage und abei Nichterscheinen des Ausstellers 100%.

### Versicherung:

Der Veranstalter empfiehlt den Ausstellern alle Ausstellungsgegenstände und Exponate zu versichern und eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

### Haftung:

Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Schäden an Ausstellungsgegenständen und an der Standausstattung, auch nicht Folgeschäden. Für alle Risiken des Transportes vor, während und nach der Veranstaltung, für Beschädigungen, Diebstahl sowie Schäden, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Ausstellung durch Verschulden Dritter entstehen, übernimmt der Veranstalter keine Haftung. Der Veranstalter schließt lediglich eine Haftpflichtversicherung für die Besucher ab.

### Vorkehrungen – Höhere Gewalt:

Muss der Veranstalter aufgrund unvorhergesehener Ereignisse, höherer Gewalt, Naturkatastrophen usw die Veranstaltung absagen, so hat der Aussteller keinen Anspruch auf Rückzahlung oder Erstattung der Standkosten.

### Technik – Anschlüsse:

Der Veranstalter übernimmt die Kosten für die allgemeine Beleuchtung. Anschlüsse, die vom Aussteller benötigt werden, sind bei der Anmeldung mit anzugeben. Die Kosten für Standinstallation von Elektro-, Wasser- und Telefonanschlüssen sowie der Verbrauch sind vom Aussteller zu bezahlen. Alle Installationen dürfen nur durch ein vom Veranstalter zugelassenes Unternehmen durchgeführt werden. Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch unsachgemäße Benutzung und Handhabung an den Anschlüssen entstehen.

### Technische Richtlinien:

Der Aussteller verpflichtet sich, die technischen Bestimmungen, behördlichen Anweisungen und Brandschutzmaßnahmen einzuhalten.

### Gas, Feuer:

Gas und Propangas dürfen nur dann verwendet werden, wenn dem Veranstalter die schriftliche Genehmigung der zuständigen Feuerschutzbehörde vorgelegt wird. Offenes Feuer ist untersagt!

### Dekoration:

Dekorationsstoffe und Papierverkleidung dürfen nur dann verwendet werden, wenn sie nach DIN 4102 schwer entflammbar sind. Styropor und ähnliche Stoffe dürfen nur verwendet werden, wenn dem Veranstalter ein Nachweis erbracht wird, dass diese schwer entflammbar sind. Rohr-, Schilf- und Strohmatte dürfen nicht zu Dekorationszwecken verwendet werden, da eine Imprägnierung technisch nicht möglich ist.

### Gerichtsstand/Erfüllungsort/Hausrecht:

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Pforzheim. Die Pforzheimer Zeitung übt das Hausrecht im gesamten Ausstellungsbereich aus. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vertragsbindung unwirksam sein, so hat dies auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen keinen Einfluss.